

99102008000000

# Steuererklärung abgeben

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000110/L100009>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99102008000000
Leistungsbezeichnung I	Steuererklärung abgeben
Leistungsbezeichnung II	Steuererklärung abgeben
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

## Modul

## Sachverhalt

### Fachlich freigegeben durch

### Handlungsgrundlage

- § 149 [Abgabenordnung (AO)](<https://amt24.sachsen.de/fehler-link-nicht-gefunden>) in Verbindung mit den jeweiligen Einzelsteuergesetzen, zum Beispiel:
  - § 25 Absatz 3 [Einkommensteuergesetz (EStG)](<https://www.gesetze-im-internet.de/estg/>) in Verbindung mit
    - § 56 [Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)]([http://bundesrecht.juris.de/estdv\\_1955/index.html](http://bundesrecht.juris.de/estdv_1955/index.html))
    - § 18 Absatz 3 [Umsatzsteuergesetz (UStG)]([https://www.gesetze-im-internet.de/ustg\\_1980/](https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/))
    - § 14a [Gewerbsteuergesetz (GewStG)](<http://bundesrecht.juris.de/gewstg/index.html>)
    - § 31 [Körperschaftsteuergesetz (KStG)]([http://www.gesetze-im-internet.de/kstg\\_1977/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/index.html))

### Teaser

Mit der Steuererklärung teilen Privatpersonen, Unternehmen und Vereine dem Finanzamt alle Tatsachen für die Steuerberechnung mit. Wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, ergibt sich aus den Steuergesetzen.

### Volltext

Mit der Steuererklärung teilen Privatpersonen, Unternehmen und Vereine dem Finanzamt alle Tatsachen für die Steuerberechnung mit. Wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, ergibt sich aus den Steuergesetzen.

### Erforderliche Unterlagen

Grundsätzlich brauchen Sie mit der Steuererklärung keine Belege einzureichen. Soweit einzelne Bescheinigungen oder Nachweise für die Bearbeitung der Steuererklärung notwendig sind, fordert das Finanzamt diese gesondert an.

**\*\*Wichtig:\*\*** Bitte bewahren Sie Ihre Belege für eventuelle Rückfragen durch das Finanzamt auf.

#### Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung

## Modul

## Sachverhalt

- Tragen Sie Ihre Daten in die dafür vorgesehenen einzelnen Felder der Steuererklärung ein.
- Machen Sie vollständige, konkrete und aussagekräftige Angaben, zum Beispiel:
  - "Kinderdorf e. V. (06/2024) 250 Euro" anstatt "Spende 250 Euro"
  - "Ärztetkongress Berlin (14.-16.05.2024) Teilnahmegebühr 700 Euro" anstatt "Fortbildung 700 Euro"
  - "Arbeitskosten Reparatur Heizung 10.10.2024 (Heizungsbau GmbH) 800 Euro" anstatt "Reparaturen 800 Euro"
  - "Zahnbehandlung vom 12.12.2024 (Dr. med. dent. Hans Mayer) 1.500 Euro" anstatt "Krankheitskosten 1.500 Euro"
- Geben Sie Einzelpositionen an und verwenden Sie bei der elektronischen Steuererklärung die hierfür vorgesehenen optionalen Aufschlüsselungsmöglichkeiten zu den einzelnen Kennzahlen (sogenannte Mehrfachzeilenindices).

## Voraussetzungen

keine

## Kosten

keine

## Verfahrensablauf

Die Steuerverwaltung empfiehlt Ihnen, die Steuererklärung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Hierfür können Sie das kostenlose Online-Portal "Mein ELSTER" nutzen (siehe "Weitere Informationen"). Auch Anbieter kommerzieller oder frei erhältlicher Steuerprogramme haben ELSTER in ihre Software integriert.

- Mit dem Abruf von Bescheinigungen (vorausgefüllte Steuererklärung) können Sie Informationen, die dem Finanzamt bereits elektronisch vorliegen, direkt in Ihre Einkommensteuererklärung übernehmen.
- Steuerklärungsvordrucke können Sie online im Formular-Management-System des Bundes abrufen. Papiervordrucke erhalten Sie in Ihrem Finanzamt.

**\*\*Wichtig:\*\*** Unternehmer und Unternehmerinnen sowie Unternehmen sind verpflichtet, ihre

Modul	Sachverhalt
	Steuererklärungen elektronisch zu übermitteln.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• grundsätzlich bis 31.07. des Folgejahres</li> <li>• bei Erstellung durch einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein grundsätzlich bis Ende Februar des zweitfolgenden Jahres</li> <li>Abweichend davon gelten übergangsweise folgende besondere Abgabefristen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuererklärung 2023: in steuerlich beratenen Fällen 02.06.2025,</li> <li>• Steuererklärung 2024: in steuerlich beratenen Fällen 30.04.2026</li> </ul> </li> <li>**Tipp:** Sofern Sie nicht verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben, können Sie bis 31.12. des viertfolgenden Kalenderjahres freiwillig eine Einkommensteuererklärung einreichen (sogenannte Antragsveranlagung), zum Beispiel die Einkommensteuererklärung 2021 bis 31.12.2025.</li> </ul>
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	nicht anwendbar
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	